

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 12.06.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1923.) 42. Stück.

Inhalt:

- Nr. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfessern — Dampfseß-Verordnung.
- Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 und 15. März 1923, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfesseln im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azymden sowie über Lagerung von Kalziumacetat (Azetylacetenverbindung).
- Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
- Nr. 128. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Mai 1923, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

- Nr. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.
- Nr. 130. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Nr. 131. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.
- Nr. 132. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 133. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.
- Nr. 134. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.
- Nr. 135. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Berechnung des Pauschalzuges der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.
- Nr. 136. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juni 1923 über die Verbilligung von Milch.
- Nr. 137. Verordnung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 1. Juni 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1922 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
- Nr. 138. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juni 1923 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1923 über die Unterbringung der im besetzten und Einbruchsbereich aus ihren Wohnungen entfernten Personen.

Nr. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.
Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine erneute Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Prüfung und

Abnahme der Behälter erforderlich. Die Absätze A, B und C und der nachfolgende Absatz der Gebührenordnung zur Bekanntmachung vom 15. März 1923, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Gebührensatz
M

A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

- | | |
|--|-------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärke, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe . . . | 15000 |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 7500 |

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Bewiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

- | | |
|---|-------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . | 25000 |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . | 1000 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr . | 625 |
| d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter | 375 |

1*

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:
- a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . 25000
 - b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . 25
- mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 75000 *M* nicht übersteigen darf.

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung:

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalte:
 - a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . 25000
 - b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . 500
 - c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter für das Stück mehr 375
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalte werden Gebühren nach B. 2 erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 25000 *M* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reisewegs) den Betrag von 75000 *M*, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 125000 *M* übersteigen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäß-Verordnung.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampffäß-Untersuchungen erforderlich. Die Absätze A, B und C 1 der Gebühren-Ordnung zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zu der

Bekanntmachung, betreffend die
Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I	II	III
Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren= saß für das erste Dampffaß	Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage untersuchte Dampffaß des= selben Betriebes, oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirk be= legenen Betriebe desselben Be= sitzers
	<i>M</i>	<i>M</i>
A. Untersuchung neuer oder neu aufzu= stellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	50000	25000
2. Für die Abnahmeprüfung	50000	25000
3. Für die Abnahmeprüfung verbunden mit der Bauprüfung und der ersten Druckprobe	75000	50000
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	37500	37500
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe oder solche nach § 16 III	37500	37500
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . .	62500	50000
C. Sonstige Bestimmungen		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserun= gen oder Untersuchungen auf Antrag . .	50000	25000

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Stein.

Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 und 15. März 1923, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampfkesseluntersuchungen notwendig. Die Gebührenordnung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, wird daher — soweit Gebührensätze in Frage kommen — für den Landesteil Oldenburg wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchungen neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:						
von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:						
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	17500	27500	32500	37500	45000	} 5000
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	17500	27500	32500	37500	45000	
3. für jede Abnahmeprüfung	17500	27500	32500	37500	45000	

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für die Vorprüfung im Genehmigungsverfahren und die in diesem Verfahren abzugebenden Gutachten erhoben:

- a) für die rechnerische Vorprüfung eines Landdampf-
kessels beträgt die Gebühr 25000 *M*; bei kleineren
Anlagen kann die Gebühr bis auf 12500 *M* er-
mäßiget, bei größeren Anlagen bis auf 37500 *M*
erhöht werden;
- b) für die rechnerische Vorprüfung eines Schiffsdampf-
kessels beträgt die Gebühr 62500 *M*; bei kleineren
Anlagen kann die Gebühr bis auf 37500 *M* er-
mäßiget, bei größeren Anlagen bis auf 125 000 *M*
erhöht werden;
- c) werden im gleichen Verfahren weitere Kessel der-
selben Bauart und von gleichen Abmessungen vor-
geprüft, so wird für jeden Kessel ein Viertel der
vorstehend bezeichneten Sätze berechnet;

- d) für die rechnerische Vorprüfung eines gemauerten Schornsteins 25000 *M*, für größere Anlagen erhöht sich die Gebühr bis auf 62500 *M*;
- e) für die rechnerische Vorprüfung eiserner Schornsteine 12500 *M*;
- f) für die rechnerische Vorprüfung von Dachkonstruktionen in der Regel 37500 *M*; bei kleineren Anlagen kann die Gebühr bis auf 18750 *M* ermäßigt, bei größeren Anlagen bis auf 62500 *M* erhöht werden;
- g) für Gutachten über Anträge nach § 20 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, R.G.Bl. Seite 14, bis zu 37500, mindestens aber 12500 *M*;
- h) für Gutachten über Anträge nach § 17 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908, R.G.Bl. Seite 62, bis zu 62500 *M* mindestens aber 25000 *M*.

II. Für die Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910 wird berechnet . 7500 *M*.

III. Für die Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21 a. a. D.) wird berechnet 12500 *M*.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen:

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im 23 ff. a. a. D. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April bis 31. März Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:						
von	von über	von über	von über	von über	für jede	
0—2	2—20	20—50	50—100	100—200	100 qm mehr	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1. für jeden feststehenden Kessel	20000	30000	37500	45000	52500	} 5000
2. für jeden beweglichen Kessel	25000	37500	45000	52500	60000	
3. für jeden Schiffsdampfessel	30000	45000	52500	60000	67500	

Die Erhöhungen treten vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Abnahme von Azetylenanlagen erforderlich. Die Gebührenordnung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 wird daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte
Prüfung								
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	62500	37500	87500	50000	112500	62500	137500	75000
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate .	37500	25000	62500	37500	87500	50000	112500	62500
II. Schweiß- und Schneideanlagen	25000	25000	37500	25000	50000	37500	62500	50000

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand die Stunde zu 12500 *M*, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Gebührenordnung

für die Feststellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten
Typ und die Stempelung der Fabrikschilder von zugelassenen
Azethlenapparaten.

Es sind zu berechnen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Prüfung des ersten Apparates | 37500 M, |
| 2. für für die Prüfung des zweiten bis
neunten Apparates je | 12500 " , |
| 3. für die Prüfung der folgenden Appa=
rate an demselben Tage je | 6225 " . |

Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren
nicht zur Anrechnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April
1923 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Be=
kannmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, be=
treffend Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter
ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige
Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Untersuchung
der Aufzüge usw. erforderlich. Die Absätze I—III der
Gebührenordnung zu der Bekanntmachung des Staatsmini=
steriums vom 15. März 1923, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni
1921, betreffend Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betr. Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Per- sonenaufzug *)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Auf- zug (§ 4 III) oder Dremsaufzug (§ 21)	
		M	M	M	
I.	Für die Abnahme (§ 35) einschl. Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	75000	50000	25000	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	37500	25000	12500	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	50000	37500	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	37500	25000	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	12500	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage oder in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	6250	—	—	
IV.	Für die Lieferung und Ausfertigung eines Revisionsbuches werden 5000 M berechnet.				

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 128.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer wird am 1. Juni 1923 aufgelöst.

§ 2.

Das am Auflösungstage vorhandene Vermögen der Anstalt wird nach Abzug der Verwaltungskosten unter die an diesem Tage bezugsberechtigten Witwen und Waisen nach Maßgabe der Höhe und wahrscheinlichen Dauer ihrer Pensionsbezüge verteilt.

§ 3.

Die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

Nr. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923, wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „1500“ wird durch „5000“ ersetzt.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Stein.

Mehrens.

Nr. 130.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 12. Dezember 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 15. April d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den fünfhundertfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 150 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 300 *M.*

Artikel 3.

Die Nummern 28 und 29 daselbst werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 5000—500 000 *M.*

Nr. 29. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt: 3 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 3000 <i>M.</i>	1500 <i>M.</i> ,
von 3000 <i>M.</i> bis ausschließlich 6000 <i>M.</i> . . .	3000 <i>M.</i> ,
„ 6000 <i>M.</i> „ „ 9000 <i>M.</i> . . .	4500 <i>M.</i> ,
„ 9000 <i>M.</i> „ „ 12000 <i>M.</i> . . .	6000 <i>M.</i> ,
„ 12000 <i>M.</i> „ „ 15000 <i>M.</i> . . .	7500 <i>M.</i> ,
„ 15000 <i>M.</i> „ „ 20000 <i>M.</i> . . .	10000 <i>M.</i>

und bei je 5000 *M.* mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 3000 *M.* mehr.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f) dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) von Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 131.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Gewerbe-
steuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 8 Absatz 2 des Gewerbebesteuergesetzes vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 150 000 *M* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) von Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 132.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1921 bis 1923 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens 4 Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines bei einer Reichsdarlehenskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Absatz 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 1. der Zentralkasse des Freistaats | |
| die Summe von | 5 350 000 <i>M.</i> |
| 2. des Landesbaufonds des Landes- | |
| teils Oldenburg die Summe von | 1 459 321 000 <i>M.</i> |
| 3. des Siedlungsamts für den Lan- | |
| desteil Oldenburg die Summe von | 196 375 000 <i>M.</i> |
| 4. des Landesteils Lübeck die Summe | |
| von | 19 257 662 <i>M.</i> |
| 5. des Landesteils Birkenfeld die | |
| Summe von | 5 300 000 <i>M.</i> |

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der in § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 20. Juli 1922 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

von Finckh.

Stein.

(Siegel)

Bierhorst.

Nr. 133.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die im Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haf-

tenden Lasten, enthaltene Beschränkung der Belastung eines Grundstücks mit Reallasten wird aufgehoben.

§ 2.

Reallasten, die nicht in festen Geldabgaben bestehen, dürfen in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn ihre Ablösbarkeit durch Vereinbarung der Parteien sichergestellt ist. Die Ablösbarkeit gilt nur dann als sichergestellt, wenn nach der getroffenen Vereinbarung, spätestens nach Ablauf von 30 Jahren, die Ablösung verlangt werden kann. Auf diese Reallasten findet das im § 1 genannte Gesetz, sowie das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des genannten Gesetzes, keine Anwendung.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 134.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Der Artikel 1 der Gesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. April 1922, betreffend Aenderung der Gewerbesteuer Gesetze für diese Landesteile vom 27. August 1920, wird aufgehoben.

§ 2. Auf die Veranlagung der Gewerbesteuern finden in den drei Landesteilen die Bestimmungen unter Artikel II § 1, Ziffer 4—8 des Reichsgesetzes vom 20. März 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (R.G.Bl. S. 198 ff.) entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

§ 1. Wird eine Zahlung, die nach den Grund- und Gebäudesteuergesetzen, den Gewerbesteuergesetzen oder den Beschlüssen der Gemeinden über Zuschläge zu diesen Steuern oder nach anderen Steuerordnungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Landesverbände) zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes und, falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, 30 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Strafen gelten nicht als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 *M* des rückständigen Betrages und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 *M* übersteigt. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die Grenze in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen anders festzusetzen.

Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

§ 2. Diese Vorschriften gelten für Zahlungen, die vor dem 30. Juni 1924 fällig geworden und nicht rechtzeitig entrichtet worden sind; sie finden erstmals auf die am 1. Juni 1923 fälligen Zahlungen Anwendung.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

von Finckh.

Stein.

Siegel)

Bierhorst.

Nr. 135.

Gesetz für Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Tarifs für die Berechnung des Pauschsatzes der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der Ziffer I des Gebühren-Tarifs unter § 100 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, treten folgende Bestimmungen:

I. An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung. Dieser wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

40 M des Wertes bis	200 M,
50 " " Mehrwertes bis	400 " "
60 " " " "	700 " "
80 " " " "	1100 " "
100 " " " "	1600 " "
200 " " " "	3200 " "
300 " " " " , und zwar:	

a) bis 4700 M bei dem Oberverwaltungsgerichte 10 " "

b) bis 6500 " bei den Verwaltungsgerichten 6 " "

Die nur angefangenen Werte oder Mehrwerte von 40, 50, 60, 80, 100, 200 und 300 M werden für voll gerechnet.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes die in Absatz 1 zu a) und b) bezeichneten Werte von 4700 oder 6500 M, so beträgt der Pauschsatz im Falle zu a): 8 v. H., unter Beschränkung seines Höchstbetrages auf 2000 M, im Falle zu b): 4 v. H. des festgestellten Streitwertes, unter

Beschränkung des Höchstbetrages des Pauschsatzes in dem Falle zu b) auf 666 *M.* Bei der Berechnung sich ergebende Markbrüche werden auf volle Markbeträge nach unten abgerundet.

Artikel 2.

Hinter Ziffer IV dieses Tarifes wird eingeschaltet:

IV a. Der Pauschsatz ist auf die Hälfte des nach den Bestimmungen zu I bis IV zu berechnenden Satzes zu ermäßigen, wenn einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande in den die Armenverwaltung betreffenden Angelegenheiten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Der Pauschsatz kann in diesem Falle aus Billigkeitsgründen bis auf ein Viertel des tarismäßigen Satzes herabgesetzt werden.

Artikel 3.

An Stelle der der Ziffer V dieses Tarifs beigegebenen Tabellen A, B treten die beiliegenden Tabellen A, B.

Artikel 4.

In Ziffer VIII Absatz 1 dieses Tarifs wird die Zahl 50 durch 200, die Zahl 5000 durch die Zahl 40000 ersetzt.

Artikel 5.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist der Pauschsatz in allen Verwaltungsstreitfachen zu berechnen, in denen die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes oder die Festsetzung der Kosten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig stattgefunden hat.

Oldenburg, den 31. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Tabelle A
für die Gebühren beim Oberverwaltungsgericht.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes	Der Pauschsatz, wenn er überhaupt erhoben wird, beträgt:			
	wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt, oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:		wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar:	
	a) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	b) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>	c) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	d) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>
bis zu 40 <i>M</i> einschließlich	5,—	7,50	10,—	15,—
von mehr als				
40— 80 <i>M</i> einschließlich	10,—	15,—	20,—	30,—
80— 120 " "	15,—	22,50	30,—	45,—
120— 160 " "	20,—	30,—	40,—	60,—
160— 200 " "	25,—	37,50	50,—	75,—
200— 250 " "	30,—	45,—	60,—	90,—
250— 300 " "	35,—	52,50	70,—	105,—
300— 350 " "	40,—	60,—	80,—	120,—
350— 400 " "	45,—	67,50	90,—	135,—
400— 460 " "	50,—	75,—	100,—	150,—
460— 520 " "	55,—	82,50	110,—	165,—
520— 580 " "	60,—	90,—	120,—	180,—
580— 640 " "	65,—	97,50	130,—	195,—
640— 700 " "	70,—	105,—	140,—	210,—
700— 780 " "	75,—	112,50	150,—	225,—
780— 860 " "	80,—	120,—	160,—	240,—
860— 940 " "	85,—	127,50	170,—	255,—
940— 1020 " "	90,—	135,—	180,—	270,—
1020— 1100 " "	95,—	142,50	190,—	285,—
1100— 1200 " "	100,—	150,—	200,—	300,—
1200— 1300 " "	105,—	157,50	210,—	315,—
1300— 1400 " "	110,—	165,—	220,—	330,—
1400— 1500 " "	115,—	172,50	230,—	345,—
1500— 1600 " "	120,—	180,—	240,—	360,—

Fortsetzung nächste Seite.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes	Der Pauschsaß, wenn er überhaupt erhoben wird, beträgt:			
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt, oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:		wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar:	
	a) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	b) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>	c) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	d) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>
1600—1800 <i>M</i> einschließlich	125,—	187,50	250,—	375,—
1800—2000 " "	130,—	195,—	260,—	390,—
2000—2200 " "	135,—	202,50	270,—	405,—
2200—2400 " "	140,—	210,—	280,—	420,—
2400—2600 " "	145,—	217,50	290,—	435,—
2600—2800 " "	150,—	225,—	300,—	450,—
2800—3000 " "	155,—	232,50	310,—	465,—
3000—3200 " "	160,—	240,—	320,—	480,—
3200—3500 " "	165,—	247,50	330,—	495,—
3500—3800 " "	170,—	255,—	340,—	510,—
3800—4100 " "	175,—	262,50	350,—	525,—
4100—4400 " "	180,—	270,—	360,—	540,—
4400—4700 " "	185,—	277,50	370,—	555,—
	1)	1)	1)	1)

1) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 4700 *M*, so beträgt der Kostenpauschsaß im Falle zu a): 4, im Falle zu b): 6, im Falle zu c): 8, im Falle zu d): 12 v. H. des festgesetzten Streitwertes, wobei überschießende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden, im Höchstbetrage zu a) nicht über 1000 *M*, zu b) nicht über 1500 *M*, zu c) nicht über 2000 *M*. und im Falle zu d) nicht über 3000 *M*.

Tabelle B
für die Gebühren bei den Verwaltungsgerichten.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes	Der Pauschsatz, wenn er überhaupt erhoben wird, beträgt:			
	wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt, oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:		wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar:	
	a) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	b) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>	c) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	d) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>
bis zu 40 <i>M</i> einschließlich	3,—	4,50	6,—	9,—
von mehr als				
40— 80 <i>M</i> einschließlich	6,—	9,—	12,—	18,—
80— 120 " "	9,—	13,50	18,—	27,—
120— 160 " "	12,—	18,—	24,—	36,—
160— 200 " "	15,—	22,50	30,—	45,—
200— 250 " "	18,—	27,—	36,—	54,—
250— 300 " "	21,—	31,50	42,—	63,—
300— 350 " "	24,—	36,—	48,—	72,—
350— 400 " "	27,—	40,50	54,—	81,—
400— 460 " "	30,—	45,—	60,—	90,—
460— 520 " "	33,—	49,50	66,—	99,—
520— 580 " "	36,—	54,—	72,—	108,—
580— 640 " "	39,—	58,50	78,—	117,—
640— 700 " "	42,—	63,—	84,—	126,—
700— 780 " "	45,—	67,50	90,—	135,—
780— 860 " "	48,—	72,—	96,—	144,—
860— 940 " "	51,—	76,50	102,—	153,—
940— 1020 " "	54,—	81,—	108,—	162,—
1020— 1100 " "	57,—	85,50	114,—	171,—
1100— 1200 " "	60,—	90,—	120,—	180,—
1200— 1300 " "	63,—	94,50	126,—	189,—
1300— 1400 " "	66,—	99,—	132,—	198,—
1400— 1500 " "	69,—	103,50	138,—	207,—
1500— 1600 " "	72,—	108,—	144,—	216,—

Fortsetzung nächste Seite.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes	Der Pauschsatz, wenn er überhaupt erhoben wird, beträgt:			
	wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt, oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet und zwar:		wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar:	
	a) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	b) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>	c) ohne Beweis- aufnahme <i>M</i>	d) nach er- folgter Be- weis- aufnahme <i>M</i>
1600—1800 <i>M</i> einschließl. ch	75,—	112,50	150,—	225,—
1800—2000 " "	78,—	117,—	156,—	234,—
2000—2200 " "	81,—	121,50	162,—	243,—
2200—2400 " "	84,—	126,—	168,—	252,—
2400—2600 " "	87,—	130,50	174,—	261,—
2600—2800 " "	90,—	135,—	180,—	270,—
2800—3000 " "	93,—	139,50	186,—	279,—
3000—3200 " "	96,—	144,—	192,—	288,—
3200—3500 " "	99,—	148,50	198,—	297,—
3500—3800 " "	102,—	153,—	204,—	306,—
3800—4100 " "	105,—	157,50	210,—	315,—
4100—4400 " "	108,—	162,—	216,—	324,—
4400—4700 " "	111,—	166,50	222,—	333,—
4700—5000 " "	114,—	171,—	228,—	342,—
5000—5300 " "	117,—	175,50	234,—	351,—
5300—5600 " "	120,—	180,—	240,—	360,—
5600—5900 " "	123,—	184,50	246,—	369,—
5900—6200 " "	126,—	189,—	252,—	378,—
6200—6500 " "	129,—	193,50	258,—	387,—
	2)	2)	2)	2)

²⁾ übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 6500 *M*, so beträgt der Kostenpauschsatz im Falle zu a): 2, im Falle zu b): 3, im Falle zu c): 4, im Falle zu d): 6 v. H. des festgesetzten Streitwertes, wobei überschüssende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden, im Höchstbetrage zu a) nicht über 333 *M*, zu b) nicht über 500 *M*, zu c) nicht über 666 *M* und im Falle zu d) nicht über 1000 *M*.

Nr. 136.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Verbilligung von Milch.
Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages das folgende Gesetz für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bedürftigen Gemeindeangehörigen außerhalb der Armenpflege den Bezug der für die Ernährung erforderlichen Menge Vollmilch im Wege der Milchverbilligung zu ermöglichen.

Den Gemeinden werden aus der Landeskasse im Rahmen der durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel 60 v. H. der sachlichen Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Milchverbilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Staatsministerium dazu aufgestellten Richtlinien entstehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Fürsorge wie über den Kreis der Fürsorgeempfänger trifft die Gemeinde auf Grund der Richtlinien (§ 1 Absatz 2).

§ 3.

Vor der Entscheidung über Anträge auf Gewährung der Milchverbilligung ist der Pflegeausschuß zu hören.

Gegen die Entscheidung findet die Aufsichtsbeschwerde statt. Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet endgültig.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 1. April 1924.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 137.

Verordnung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1922 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.

Oldenburg, den 1. Juni 1922.

In Abänderung der Verordnung vom 26. Oktober 1922 wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

1. Der § 5 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1922 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

Der Arbeitsnachweis Brake umfaßt das Amt Brake.

2. Hinter Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a eingeschoben:
Der Arbeitsnachweis Elsfleth umfaßt das Amt Elsfleth.

Artikel II.

§ 7 Absatz 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Unter den Arbeitgeberbesitzern sollen sich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des

Handwerks befinden, bei der Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer sollen die verschiedenen Organisationen entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Von den Vertretern der Errichtungsgemeinden sollen wenigstens zwei aus den Städten I. Klasse entnommen werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt. Er braucht nicht der Vorschlagsliste entnommen zu werden, der der von ihm zu vertretende Beisitzer angehört.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Brand.

Nr. 138.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg.
Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg, wird nach § 45 folgende neue Bestimmung eingefügt:

§ 45a.

Das Staatsbankrotorium kann anordnen, daß

1. alle im Sparverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung geführten Konten, solange sie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Mindestbetrage abschließen, nicht verzinst werden,
2. die Sparguthaben und Guthaben in laufender Rech-

- nung sowie die ausstehenden Forderungen auf volle Mark nach unten abgerundet werden,
3. bei Ein- und Auszahlungen Beträge unter einer Mark wegfallen
und
 4. Zinsenbeträge unter einer Mark außer Berechnung bleiben.

Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finck.

R. Weber.

Bierhorst.

Nr. 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Unterbringung der im besetzten und Einbruchsbereich aus ihren Wohnungen entfernten Personen.

Oldenburg, den 5. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 949), wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet der Landesteile Oldenburg und Lübeck folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, deutsche Reichsangehörige, die in dem besetzten Gebiet und dem Einbruchsbereich von der Besatzungsbehörde zur Räumung ihrer Wohnung gezwungen worden sind, vor allen andern Wohnungssuchenden unterzubringen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juni 1923.

Staatsministerium.

Stein.